

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berün« den 30. August 1958 ~ j Nr.18)2

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 51	Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik	793
23. 8. 51	Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen	794
23. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen	795
23. 8. 51	Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	795
23. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	797
23. 8. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	797
23. 8. 51	Anordnung über das Blutspendewesen	799
27. 8. 51	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	800

### Verordnung

#### über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. August 1951

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) ist das Haushaltswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu einem einheitlichen Staatshaushalt umgestaltet worden, der die Haushalte sämtlicher Gebietskörperschaften organisch miteinander verbindet. Da auch die volkseigenen Banken mit dem Staatshaushalt verbunden sind, entfällt jede Notwendigkeit einer besonderen Kreditsicherung durch Bürgschaften der Republik, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Daher wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Bürgschaftsverpflichtungen aller Art aus der Zeit nach dem 3. Mai 1945, die zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn die kreditgebende Stelle, zu deren Sicherung diese Verpflichtungen eingegangen worden sind, oder die kreditnehmende Stelle in den Staatshaushalt einbezogen ist.

(2) Eine kreditgebende oder eine kreditnehmende Stelle gemäß Abs. 1 ist in den Staatshaushalt einbezogen,

- wenn sie ihre Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Staatshaushalt abrechnet,
- oder wenn sie ihren Gewinn an den Staatshaushalt abführt und ihr Verlust aus dem Staatshaushalt gedeckt wird.

#### § 2

Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht mehr begründet werden.

#### § 3

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen ein durch eine der im § 1 bezeichneten Stellen zu gewählender Kredit einer besonderen Sicherung durch Bürgschaft der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedurfte, darf er in Zukunft nur dann ausgereicht werden, wenn er aus Gründen der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderlich ist. Über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Kredites ist eine Bestätigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen. Diese Bestätigung ist durch dasjenige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen, das für die mit der Kreditgewährung verfolgten Zwecke zuständig ist.

#### § 4

Den Bürgschaften stehen im Sinne dieser Verordnung Kreditaufträge, Gewährverträge u. a. ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienende Verträge gleich.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.